

## **Literaturhinweise**

**Möench/Glier/Knobel/Werner, Bewertungs- und Vermögensteuergesetz, Kommentar, Herne/Berlin 1989.**

**Rössler/Troll, Kommentar zum Bewertungs- und Vermögensteuergesetz, 15. Auflage, München 1989.**

**Gürsching – Stenger, Kommentar zum Bewertungsgesetz und Vermögenssteuergesetz, 8. Auflage, Köln 1985.**

**Steinhardt, Bewertungsgesetz/Vermögensteuergesetz, Kommentar, 6. Auflage, Berlin 1976.**

**Ziegler, Bewertungsgesetz, Neuwied/Frankfurt.**

## Verzeichnis der Tabellen

<b>Tabelle 1:</b>	<b>Bedingung und Befristung im Bewertungsrecht</b>	<b>7</b>
<b>Tabelle 2:</b>	<b>Die Bewertungsmaßstäbe des BewG im Überblick</b>	<b>15</b>
<b>Tabelle 3:</b>	<b>Forderungspapiere</b>	<b>18</b>
<b>Tabelle 4:</b>	<b>Wertpapiere, Anteile, Investmentzertifikate und Schuldbuchforderungen</b>	<b>19</b>
<b>Tabelle 5:</b>	<b>Wertgrenzen bei Fortschreibungen</b>	<b>29</b>
<b>Tabelle 6:</b>	<b>Zusammensetzung des Wirtschaftsteils</b>	<b>32</b>
<b>Tabelle 7:</b>	<b>Bewertung der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft</b>	<b>34</b>
<b>Tabelle 8:</b>	<b>Ermittlung des Einheitswerts im Ertragswertverfahren</b>	<b>38</b>
<b>Tabelle 9:</b>	<b>Ermittlung des Grundstückswerts im Sachwertverfahren</b>	<b>40</b>
<b>Tabelle 10:</b>	<b>Ableitung der Vermögensaufstellung</b>	<b>50</b>
<b>Tabelle 11:</b>	<b>Ermittlung des Gesamtvermögens</b>	<b>60</b>

## Lösungen der Aufgaben zur Selbstüberprüfung

1. – Land- und forstwirtschaftliches Vermögen
  - Grundvermögen
  - Betriebsvermögen
  - Sonstiges Vermögen
2. – Land- und forstwirtschaftliches Vermögen
  - Grundvermögen
  - Betriebsvermögen
3. Vermögensteuer, Gewerbesteuer, Grundsteuer, Erbschaftsteuer, Grunderwerbsteuer, Einkommensteuer, Kirchensteuer vom Grundbesitz.
4. Es wird unmittelbar der Gesamtwert der wirtschaftlichen Einheit ermittelt. Es erfolgt kein Zusammenzählen der Einzelwerte der zur wirtschaftlichen Einheit gehörenden Wirtschaftsgüter.
5. Es liegen getrennte wirtschaftliche Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und des Grundvermögens vor.
6. Die GmbH-Anteile sind in vollem Umfang bei A zu erfassen. B ist nur als Treuhänder tätig.
7. Ungewiß ist nicht nur, ob das Ereignis eintritt, sondern auch der Zeitpunkt des möglichen Eintritts. Bis zum Eintritt des Ereignisses liegt bei der Tochter ein aufschiebend bedingter Erwerb vor. Erst wenn sie geheiratet hat, ist der Anspruch auf Aussteuer als Sachleistungsanspruch zu erfassen.
8. Das Rechtsgeschäft steht unter einer auflösenden Bedingung (§ 158 Abs. 2 BGB). Es handelt sich um keine Befristung, weil ungewiß ist, ob die Ehefrau wieder heiraten wird. Der Zeitpunkt des möglichen Eintritts ist ebenfalls ungewiß. Mit dem Eintritt des Erbfalls ist die Ehefrau steuerlich unbeschränkt Eigentümerin der Nachlaßgegenstände (§ 5 Abs. 1 BewG).
9. Bei der Befristung sind die Rechtsfolgen hinausgeschoben, bei der Betagung treten die Rechtsfolgen sofort und endgültig ein, nur die Fälligkeit ist hinausgeschoben.
10. Befristung ist die einem Rechtsgeschäft beigegebene Zeitbestimmung, wonach die Wirkung des Rechtsgeschäfts von einem zukünftigen gewissen Ereignis abhängt.
11. Steuerliche Bewertungsmaßstäbe sollen eine gleichmäßige und gerechte Besteuerung sicherstellen und müssen deshalb von subjektiven Wertvorstellungen und ungewöhnlichen, allein in der Person des Steuerpflichtigen begründeten Verhältnissen losgelöst sein und für alle Wirtschaftsgüter der gleichen Art ohne Rücksicht auf den Eigentümer gelten.
12. Der gemeine Wert ist der erzielbare Einzelveräußerungspreis, der Teilwert der Betrag, den der Erwerber eines ganzen Unternehmens im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das Wirtschaftsgut zu zahlen bereit ist.
13. Wandelschuldverschreibungen gehören zu den Forderungspapieren. Es sind verzinsliche Schuldverschreibungen von Aktiengesellschaften, die der Inhaber nach einer bestimmten Frist in Aktien umtauschen kann.

14. Aktien können im amtlichen Handel, im geregelten Markt oder im geregelten Freiverkehr gehandelt werden. In einem solchen Fall ist für sie der Kurswert maßgebend. Werden die Aktien nicht an der Börse gehandelt, sind sie mit dem gemeinen Wert zu bewerten.
15. Der Wert nichtnotierter Aktien und Anteile ist in erster Linie aus Verkäufen abzuleiten. Ist auf diese Weise der gemeine Wert nicht zu ermitteln, ist er nach dem Stuttgarter Verfahren zu schätzen.
16. – Bezeichnung der wirtschaftlichen Einheit  
– Wert der wirtschaftlichen Einheit  
– Art der wirtschaftlichen Einheit  
– Zurechnung der wirtschaftlichen Einheit  
– Feststellungszeitpunkt
17. Die in einem Grundlagenbescheid getroffenen Feststellungen sind für andere Bescheide bindend, die auf dem Grundlagenbescheid beruhen. Der Folgebescheid muß die in dem Grundlagenbescheid getroffenen Feststellungen übernehmen.
18. Dem Antrag des A kann nicht entsprochen werden. Es ist nur die Änderung zu berücksichtigen, die sich durch den Grundlagenbescheid ergibt.
19. Die Hauptfeststellung ist die allgemeine Feststellung von Einheitswerten in regelmäßigen Zeitabständen.
20. Fortschreibung ist ein Begriff der Einheitsbewertung, Neuveranlagung ein Begriff des Vermögenssteuerrechts.
21. Eine Fortschreibung des Einheitswerts ist nicht möglich, weil die Wertabweichung nicht mehr als 1/5 beträgt.
22. Der geschilderte Sachverhalt wirkt sich auf die Hauptfeststellung des Einheitswerts des Betriebsvermögens auf den 1.1.1989 nicht aus. Maßgebend sind die Verhältnisse zu Beginn des Feststellungszeitpunkt, der Schadensfall ist erst am Nachmittag des Feststellungszeitpunkt eingetreten.
23. Bei bebauten Grundstücken gehören neben dem Grund und Boden die Gebäude, die sonstigen Bestandteile und das Zubehör zum Grundvermögen.
24. Ein Gebäude ist ein Bauwerk, das Menschen oder Sachen durch räumliche Umschließung Schutz gegen Witterungseinflüsse gewährt, den Aufenthalt von Menschen gestattet, fest mit dem Grund und Boden verbunden, von einiger Beständigkeit und ausreichend standfest ist.
25. Ein Gebäude unterliegt der Grundsteuer und der Grunderwerbsteuer. Eine Betriebsvorrichtung unterliegt der Gewerbesteuer und der Umsatzsteuer. Die Abschreibungsdauer bei der AfA ist unterschiedlich.
26. Mit dem gemeinen Wert.
27. – Mietwohngrundstücke  
– Geschäftsgrundstücke  
– Gemischtgenutzte Grundstücke  
– Einfamilienhäuser  
– Zweifamilienhäuser  
– Sonstige bebaute Grundstücke

28. Ertragswertverfahren und Sachwertverfahren.
29. Die Jahresrohmiete für die Wohnung des A beträgt 6 000 DM. Sie ist genauso hoch wie für die übrigen – vermieteten – Wohnungen.
30. Das Lichtspieltheater ist im Sachwertverfahren zu bewerten, weil sich hierfür eine Jahresrohmiete nicht ermitteln läßt. Der Umsatz des Kinos ist keine geeignete Schätzungsgrundlage.
31. Da die Laufzeit des Erbbaurechts mehr als 50 Jahre beträgt, ist der Gesamtwert (Grund und Boden einschließlich Gebäude und Außenanlagen) dem Erbbauberechtigten zuzurechnen.
32. Der Erbbauberechtigte kann den kapitalisierten Erbbauzins unter Beachtung der § 13 BewG bei der Ermittlung seines Gesamtvermögens oder Inlandsvermögens abziehen.  
Beim Erbbaupflichteten wird statt des rechtlichen Eigentums am Grundstück der kapitalisierte Anspruch auf den Erbbauzins als wiederkehrende Leistung erfaßt.
33. Ein Gewerbebetrieb liegt vor, wenn eine selbständige nachhaltige Betätigung, die mit Gewinnabsicht unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, gegeben ist und diese Betätigung weder als Ausübung von Land- und Forstwirtschaft noch als Ausübung eines freien Berufs noch als eine andere selbständige Arbeit im Sinn des Einkommensteuerrechts anzusehen ist.
34. Die wirtschaftliche Einheit des Betriebsvermögens umfaßt alle Wirtschaftsgüter, die dem Betrieb des Gewerbes als Hauptzweck dienen.
35. Nur Betriebsvermögen haben die in § 97 Abs. 1 und 2 BewG aufgeführten Körperschaften, Personenvereinigungen, Vermögensmassen und sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts.
36. Die Summe der positiven Wirtschaftsgüter wird um die Summe der Schulden und sonstigen Abzüge des Betriebs gekürzt. Es gilt die Einzelbewertung der Wirtschaftsgüter.
37. 1. Der Einheitswert beträgt 185 000 DM.
- Das Einfamilienhaus ist notwendiges Privatvermögen. Es wird deshalb bei der Feststellung des Einheitswerts des Betriebsvermögens nicht berücksichtigt.
  - Die Aktien sind mit dem Kurswert von 40 000 DM anzusetzen.
  - Maßgebend für die Bewertung der Maschinen und Geräte ist der Teilwert. Er beträgt 16 000 DM.
  - Kapitalschulden sind mit dem Nennwert abzuziehen = 15 000 DM.
2. Bei der Ermittlung des Gesamtvermögens bei der Vermögensteuer ist das Betriebsvermögen wie folgt anzusetzen:
- |                      |                    |
|----------------------|--------------------|
| Einheitswert         | 185 000 DM         |
| abzüglich Freibetrag | <u>125 000 DM</u>  |
| verbleiben           | 60 000 DM          |
| davon 75 v. H.       | <u>= 45 000 DM</u> |

# Stichwortverzeichnis

- Abschlag 33
- Aktien 57
- Anteilspapier 17
- Artfortschreibung 30
- Aufhebung 27
  
- Bedingung
  - auflösende 6
  - aufschiebende 6
- Befristung
  - auflösende 6
  - aufschiebende 6
- Betagung 8
- Betriebsvermögen 44
  - gewillkürtes 44
  - notwendiges 44
- Betriebsvorrichtungen 35
- Bewertungsgesetz 1, 9
  - Durchführungsordnung 1
- Bewertungsmaßstäbe 2, 9
- Bewertungsstichtag 37
- Bewertungsvorschriften 1
- Bodenwert 39
  
- Eigentum, wirtschaftliches 5
- Einfamilienhaus 37
- Einheitsbewertung 23
- Einheitswerte 4, 23, 31, 54
- Einheitswerte 1964 43
- Einzelbewertung 47
- Erbaurecht 41
- Ertragshundertsatz 21
- Ertragswert 14, 33
- Ertragswertverfahren 38
  
- Feststellungsbescheid 25
- Feststellungszeitpunkte 25
- Feststellungszeitraum 49
- Folgebescheid 25
- Forderungspapier 17
- Fortschreibung 27 f.
- Freibeträge 56 f.
- Freigrenzen 56
  
- Gebäude 35
  - auf fremden Grund und Boden 42
- Gebäudewert 39
- gemeiner Wert 9
- Gesamthandsvermögen 47
- Gesamtvermögen 60
- Geschäftsgrundstücke 37
- Gewerbebetrieb 4
- Grundsatz der Gesamtbewertung 4
- Grundstücke
  - gemischtgenutzte 37
  - im Zustand der Bebauung 40
  - unbebaute 36
- Grund und Boden 35
- Grundvermögen 4, 35
- Guthaben, laufendes 57
  
- Hauptfeststellung 27
- Herrschaft, tatsächliche 5
  
- Inlandsvermögen 60
  
- Kapitalforderungen 56
- Kapitalgesellschaft 45
- Kapitalvermögen, privates 56
- Kapitalwert 13, 57
- Kaufpreis 10
- Kommanditgesellschaft 45
- Kurswerte 18
  
- Marktwert 10
- Materialwert 12
- Mietwohngrundstücke 37
  
- Nachfeststellung 27, 30
- Nennwert 13, 19
- Nutznießung 5
  
- Offene Handelsgesellschaft 45
  
- Personengesellschaft 46
- Privatvermögen, notwendiges 44

Rechtsgeschäft, befristetes 8  
Rückkaufwert 57  
Rücknahmepreis 12, 19

Sachwertverfahren 39  
Schätzung 10  
Schrottwert 12  
Schuldbuchforderung 12, 17  
Steuerbilanz 49  
Steuerfestsetzung 1  
Stuttgarter Verfahren 20

Teilwert 11

Untereinheiten, wirtschaftliche 24

Vergleichswert 33  
Vergleichszahl 33  
Verhältnisse  
– persönliche 11  
– ungewöhnliche 11  
Verkehrswert 10

Vermögen, sonstiges 56  
Verögensarten 2  
Vermögensaufstellung 47  
Vermögenswert 20

Wert, gemeiner 9, 21, 36, 56  
Wertgrenze 29  
Wertpapiere 12, 17  
Wiederbeschaffungskosten 12  
wirtschaftliche Einheit 3  
wirtschaftliche Einheit, Zurechnung 24  
Wirtschaftsgüter 3, 32  
– körperliche 58  
Wirtschaftsgut 5  
Wirtschaftsteil 32  
Wirtschaftsverkehr 5  
Wirtschaftswert 33  
Wohnteil 32  
Wohnungseigentum 42  
Zurechnungsfortschreibung 30  
Zuschlag 33  
Zweifamilienhaus 37

1. Auflage 1990

**Der Gabler Verlag ist ein Unternehmen der Verlagsgruppe Bertelsmann International.**

© Springer Fachmedien Wiesbaden 1990

Ursprünglich erschienen bei Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler GmbH, Wiesbaden 1990.

**Lektorat: Dipl.-Kfm. Bärbel Petry**

**Satz: SATZPUNKT Ursula Ewert, Braunschweig**

**Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.**

ISBN 978-3-409-00163-2      ISBN 978-3-663-13738-2 (eBook)

DOI 10.1007/978-3-663-13738-2